

consecratus fiat pontifex priusquam talem in presentia missorum nostrorum vel filii nostri seu universę generalitatis faciat promissionem qualem domnus et venerandus spiritalis pater noster Leo sponte fecisse dinoscitur' bezieht man jetzt gewöhnlich auf ein vom Papst Leo III. Karl dem Grossen geleistetes Versprechen. So Sickel, 'Das Privilegium Otto I', S. 159; Dümmler, 'Otto d. Grosse', S. 335; Lamprecht, 'Die röm. Frage', S. 16 N. 1; H. Kohl in Richters 'Annalen der deutschen Geschichte' III, 1, S. 89 N. 1, dem Sickels Beweisführung zwingend erscheint. Andere haben an Leo IV. († 855) gedacht; so zuletzt noch Dopffel, 'Kaiserthum und Papstwechsel unter den Karolingern', S. 96 ff.

Wie ich gestehe, sind mir jedoch beide Auslegungen wenig wahrscheinlich. Bei einem Papste, welchen der Kaiser als 'domnus et venerandus spiritalis pater noster' bezeichnet, denkt man zunächst an einen Zeitgenossen des Kaisers, den gegenwärtig lebenden und regierenden Papst, wie es auch im Ottonianum vorher (§ 12) von Johann XII. heisst: 'spiritali patri nostro domno Iohanni summo pontifici et universali pape'. Die Bezeichnung setzt eine persönliche, und zwar noch bestehende Beziehung zwischen Kaiser und Papst voraus. Ein Papst, der ein bis zwei Jahrhunderte früher gelebt hatte, konnte vom Kaiser nicht so genannt werden. Auch der Einwand, dass dieselben Worte auch im Heinricianum (LL. II^b, 176) wiederkehren, ist nicht durchschlagend. Sie sind hier mechanisch aus dem Ottonianum wiederholt, während sich eine solche wörtliche Benutzung einer Vorlage an der betreffenden Stelle des letzteren wenigstens nicht beweisen lässt. Ficker (II, 354) glaubt zwar behaupten zu dürfen, das Privileg Ottos I. gehe hier in seiner wörtlichen Fassung auf ein Pactum zwischen Lothar und Eugen II. vom J. 824 zurück. Die Möglichkeit ist nicht zu bestreiten, wohl aber die Wahrscheinlichkeit¹. Auch 824 war nicht Leo III, sondern eben Eugen II. der lebende Papst gewesen; Leo war schon 816 gestorben, zwischen ihm und Eugen hatten Stephan IV. und Paschalis I. auf dem römischen Stuhle gesessen. Wenn Lothar ihn gleichwohl 824 als 'domnus et spiritalis pater noster' bezeichnete, so hätte er wohl wenigstens ein 'beatae memoriae' oder dergl. hinzugefügt. Es kommt hinzu, dass in dem Ottonianum vorher lediglich auf das Versprechen Eugens und seiner Nachfolger verwiesen wird: 'secundum quod in pacto et constitutione ac promissionis firmitate Eugenii pontificis successorumque illius continetur', ganz ebenso wie in dem Eide der Römer von 824: 'priusquam tale sacramentum faciat in

1) Auch Dopffel a. a. O. S. 100 N. 1 wendet sich gegen diese Ausführung Fickers. In Lothars Pactum konnten auch nicht die Worte 'vel filii nostri' vorkommen.